

# MINISTERIALBLATT

## der Landesregierung von Rheinland-Pfalz

74. JAHRGANG

Mainz, den 31. August 2022

NUMMER 11

### Inhalt

#### I.

#### Veröffentlichungen, die in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

Glied.-Nr.	Datum		Seite
<b>707</b>	10. 8. 2022	Härtefallhilfen des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz (VV Härtefallhilfen) VV des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau .....	228
<b>7910</b>	11. 7. 2022	Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Fördergrundsätze Naturschutz und Landschaftspflege) VV des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität .....	228
<b>9240</b>	9. 8. 2022	Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Per- sonennahverkehr im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 und durch die temporäre Einfüh- rung des 9-Euro-Tickets im Jahr 2022 (Richtlinien Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV und 9 Euro-Ticket) VV des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität .....	234

**I.****707 Härtefallhilfen des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz (VV Härtefallhilfen)**

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 10. August 2022 (8302)**

- 1 Die Verwaltungsvorschrift „Härtefallhilfen des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz (VV Härtefallhilfen)“ vom 1. Juni 2021 (MinBl. S. 57), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 13. April 2022 (MinBl. S. 55), wird wie folgt geändert:
- 1.1 In Nummer 2.7 Buchst. a wird das Wort „März“ durch das Wort „Juni“ ersetzt.
- 1.2 In Nummer 6.5 wird folgender neue Satz 4 eingefügt:  
„Sofern ein Antrag vor der Verlängerung des Förderzeitraums von April bis Juni 2022 gestellt wurde, ist eine weitere Antragstellung zulässig.“
- 1.3 In Nummer 6.17 Satz 1 wird das Datum „30. April 2022“ durch das Datum „15. Juni 2022“ ersetzt.
- 1.4 Anlage 1 wird wie folgt geändert:  
Folgende Nummer 7 wird angefügt:  
„**7. Von den Hochwasserereignissen im Juli 2021 betroffene Betriebe, die aufgrund der Ziffer 5.7 in den FAQs zur Überbrückungshilfe III Plus<sup>1</sup> Überbrückungshilfe beziehen konnten**  
Damit für die betroffenen Unternehmen keine existenzbedrohenden Härten entstehen, können Unternehmen, die von der Sonderregelung nach Ziffer 5.7 der FAQs zur Überbrückungshilfe III Plus Gebrauch gemacht haben oder innerhalb der Antragsfrist zur Überbrückungshilfe III Plus noch Gebrauch machen, zu den unter den dort genannten Voraussetzungen Härtefallhilfen für den Förderzeitraum der Überbrückungshilfe IV des Bundes beantragen.“
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. April 2022 in Kraft.

MinBl. 2022, S. 228

**7910 Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Fördergrundsätze Naturschutz und Landschaftspflege)**

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität vom 11. Juli 2022 (6103-0003#2022/0001-1401 2)**

**Inhaltsübersicht**

- 1** **Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen**
- 2** **Gegenstand der Förderung**
- 3** **Zuwendungsempfänger**
- 4** **Zuwendungsvoraussetzungen**
- 5** **Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**
- 6** **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 7** **Verfahren**
- 8** **Inkrafttreten**

<sup>1</sup> <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/ueberbrueckungshilfe-III-Plus/ueberbrueckungshilfe-iii-plus.html>

**1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen**

Das Land Rheinland-Pfalz gewährt nach Maßgabe

- der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2, BS 63-1) einschließlich der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324, 2017 S. 340) sowie
- des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 283, BS 791-1)

in ihrer jeweils geltenden Fassung und dieser Verwaltungsvorschrift Zuwendungen für Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung und, soweit erforderlich, Wiederherstellung von Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich in Rheinland-Pfalz. Dabei sind die Ziele des Klimaschutzes und die Anpassung an Klimaveränderungen bei der Konzeption der Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.

Die Zuwendungen sollen dazu beitragen, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwirklichen, die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils gültigen Fassung, ergänzt durch die Regelungen des LNatSchG, sowie in naturschutzfachlichen Programmen und Plänen, insbesondere in der rheinland-pfälzischen Biodiversitätsstrategie, dem Landesprogramm „Aktion Grün“, den Handlungsprogrammen der Naturparke und Biosphärenreservate, den Bewirtschaftungsplänen für Natura 2000-Gebiete, Pflege- und Entwicklungsplänen für die Naturschutzgebiete, in Artenschutzkonzepten sowie in Landschaftsplänen enthalten sind. In diesem Rahmen sollen die Zuwendungen einen Beitrag dazu leisten,

- den Biotopverbund und die Biotopvernetzung zu entwickeln, zu erhalten und zu pflegen,
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Natur und Landschaft dauerhaft zu sichern,
- die historisch gewachsenen Kulturlandschaften zu bewahren, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen,
- das zusammenhängende europäische ökologische Netz „Natura 2000“ zu sichern und zu entwickeln,
- wild lebende Tiere und Pflanzen (als Pflanzen im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift gelten der Begriffsbestimmung des § 7 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG folgend auch Flechten und Pilze), ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten,
- Naturparke und Biosphärenreservate entsprechend ihrem Schutzzweck als landesweit bedeutsame Vorbild- und Entwicklungslandschaften zu erhalten und zu entwickeln,
- die Nationalparkregion nachhaltig zu entwickeln.

Durch die Zuwendungen soll das Engagement der Maßnahmeträger im Naturschutz und in der Landschaftspflege gefördert werden. Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht jedoch nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2 Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Gegenstand der Förderung sind
  - 2.1.1 die Erstellung von Landschaftsplänen nach § 5 Abs. 3 LNatSchG,
  - 2.1.2 die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung und, soweit erforderlich, zur Wiederherstellung von Natur und Landschaft,

- 2.1.3 die Umsetzung der nach § 13 Abs. 4 LNatSchG gebilligten Handlungsprogramme der Naturparke und Biosphärenreservate,
- 2.1.4 die Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in geschützten Teilen von Natur und Landschaft nach § 13 Abs. 1 (Nationale Naturmonumente), Abs. 3 (Nationalparke), Abs. 5 (Naturschutzgebiete) und Abs. 6 (Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale) LNatSchG, in Schutzgebieten nach § 17 LNatSchG (europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“) und in gesetzlich geschützten Biotopen,
- 2.1.5 sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- 2.1.6 Im Rahmen der Nummern 2.1.2 bis 2.1.5 werden insbesondere auch Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele des Landesprogramms „Aktion Grün“ gefördert, soweit diese nicht Gegenstand anderer, spezifischer Förderprogramme sind (vgl. Nummer 2.2).
- 2.2 Nicht Gegenstand dieser Verwaltungsvorschrift sind
- 2.2.1 Förderungen mit Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK),
- 2.2.2 Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung und Gestaltung von Gewässern und ihrer Auen sowie Gewässerpflege- und Unterhaltungsmaßnahmen nach den Förderrichtlinien der Wasserwirtschaftsverwaltung (FöRiWWv) vom 2. Dezember 2021 (MinBl. S. 211), in der jeweils gültigen Fassung,
- 2.2.3 Waldumweltmaßnahmen auf privaten und körperschaftlichen Waldflächen nach der Richtlinie zur Förderung von Naturschutzmaßnahmen im Wald vom 31. Januar 2019 (MinBl. S. 145), in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.3 Zuwendungen für flächenbezogene Maßnahmen nach den Nummern 2.1.2 und 2.1.5 werden vorrangig für Maßnahmen gewährt, die in folgenden Gebieten bzw. an folgenden Einzelbestandteilen von Natur und Landschaft vorgenommen werden:
- 2.3.1 Gebiete des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 (ABl. EU 2010 Nr. L 20 S. 7) und der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7),
- 2.3.2 Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung im Sinne von Art. 2 Nr. 1 des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel (BGBl II 1976 S. 1265),
- 2.3.3 Flächen, die auf der Grundlage des Biotopverbundes, der Biotopvernetzung und landesweiter Artenschutzkonzepte, der Pflege- und Entwicklungspläne sowie der Landschaftspläne benannt wurden,
- 2.3.4 weitere Flächen und Einzelbestandteile der Natur, die nach Kapitel 4 Abschnitte 1 und 2 BNatSchG, ergänzt um die Regelungen des LNatSchG, geschützt sind oder für die ein Verfahren zur Unterschutzstellung bereits eingeleitet worden ist und deren Inschutznahme unmittelbar bevorsteht oder die einstweilig sichergestellt sind,
- 2.3.5 Flächen und Einzelbestandteile der Natur, die in der Kartierung schutzwürdiger Biotope erfasst oder die Biotope und Lebensstätten bedrohter oder besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten und Tier- und Pflanzenarten von besonderem Landesinteresse sind.
- 2.4 Gefördert werden im Rahmen der Nummern 2.1.2, 2.1.4 und 2.1.5 insbesondere folgende Maßnahmen:
- 2.4.1 die Erhaltung, Pflege, Entwicklung, Wiederherstellung und Neuschaffung von Biotopen und Lebensstätten bedrohter oder besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten und Tier- und Pflanzenarten von besonderem Landesinteresse,
- 2.4.2 sonstige, nicht flächenbezogene Artenschutzmaßnahmen, für bedrohte oder besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten und Tier- und Pflanzenarten von besonderem Landesinteresse, einschl. der hierfür erforderlichen Erfassungs- und Monitoringarbeiten,
- 2.4.3 Maßnahmen zur Verringerung und Vermeidung von Beeinträchtigungen und Störungen von Natur und Landschaft sowie von im Bestand bedrohten oder besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten und von Tier- und Pflanzenarten von besonderem Landesinteresse,
- 2.4.4 der Erhalt und die Entwicklung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften,
- 2.4.5 naturschutz- und projektbezogene Information der Öffentlichkeit, soweit sie in besonderem Maße geeignet ist, zum besseren Verständnis für die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder zur Erhöhung der Akzeptanz von Naturschutzmaßnahmen beizutragen,
- 2.4.6 Maßnahmen und Einrichtungen für natur- und landschaftsverträglich ausgestaltetes Natur- und Freizeiterleben, sofern sie überwiegend dem besseren Verständnis für die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen,
- 2.4.7 Projekte im Sinne der Richtlinien zur Förderung der Erhaltung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „chance.natur – Bundesförderung Naturschutz“ (Förderrichtlinien für Naturschutzgroßprojekte), der Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Bundesprogramms Biologische Vielfalt oder vergleichbarer Programme des Bundes,
- 2.4.8 nationale Kofinanzierungsanteile von Projekten nach der VO (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007 oder im Rahmen vergleichbarer Programme der EU,
- 2.4.9 Errichtung, Erweiterung und Unterhaltung von Pflege- und Ausgewöhnungsstationen, die unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 5 BNatSchG verletzte, hilflose oder kranke Tiere – insbesondere besonders geschützter Arten – nach fachlich anerkannten Standards aufnehmen, pflegen und ausgewöhnern.
- 2.4.10 Veröffentlichungen im Bereich der naturwissenschaftlichen Landeskunde,
- 2.4.11 wissenschaftliche Untersuchungen und Gutachten auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- 2.4.12 Pilot-/Modellprojekte, die das Ziel haben, neue Konzepte, Verfahren o. ä. im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege im Hinblick auf ihre fachliche Eignung, Akzeptanz, Wirtschaftlichkeit usw. zu erproben,
- 2.4.13 die Erstellung von kommunalen Biodiversitätsstrategien mit Handlungsempfehlungen für biodiversitätsfördernde Maßnahmen.
- 2.5 Gefördert werden im Rahmen der Nummer 2.1.3 folgende Projekte und Maßnahmen der Naturparke und Biosphärenreservate:
- 2.5.1 Projekte und Maßnahmen zur Sicherung der biologischen Vielfalt, der Landschaftspflege und -entwicklung sowie zum Schutz des Klimas, wie z. B.
- 2.5.1.1 Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes,
- 2.5.1.2 Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung historischer, für den Naturschutz wertvoller Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente,

- 2.5.1.3 Schutz und Wiederherstellung von naturbelassenen Wäldern und Mooren sowie von extensiv genutztem Grünland als natürliche Kohlenstoffspeicher,
- 2.5.1.4 innovative Modellprojekte für die nachhaltige Entwicklung der Naturparke und der Biosphärenreservate, auch unter Berücksichtigung der Klimawandelfolgen,
- 2.5.1.5 Studien über natürlich vorkommende Arten und Lebensräume,
- 2.5.1.6 Projekte im Sinne der Richtlinien zur Förderung der Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „chance.natur – Bundesförderung Naturschutz“ (Förderrichtlinien für Naturschutzgroßprojekte), der Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Bundesprogramms Biologische Vielfalt oder vergleichbarer Programme des Bundes,
- 2.5.1.7 nationale Kofinanzierungsanteile von Projekten nach der VO (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007 oder im Rahmen vergleichbarer Programme der EU,
- 2.5.2 Projekte und Maßnahmen der naturnahen, naturverträglichen, nachhaltigen sowie klimafreundlichen Erholung, wie z. B.
- 2.5.2.1 Maßnahmen und Einrichtungen, die dem natur- und landschaftsverträglich sowie klimafreundlich ausgestalteten Natur- und Freizeiterleben dienen, zur Naturvermittlung sowie zur weiteren Aufwertung und Entwicklung der Naturparke und der Biosphärenreservate, einschließlich Angebote der Inklusion, sofern sie zu einem besseren Verständnis für die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege führen, zur Entlastung von Natur und Landschaft oder zum Schutz des Klimas beitragen,
- 2.5.2.2 Studien über die Auswirkungen von Erholungsnutzungen einschließlich Besucherlenkungskonzepte unter Berücksichtigung einer naturparkbezogenen Mobilitäts- und Verkehrsentwicklung zur Entwicklung nachhaltiger und klimafreundlicher Tourismusangebote,
- 2.5.2.3 Anlage, Ausstattung und Markierung von Wanderwegen und Erholungseinrichtungen sowie Maßnahmen der Instandhaltung,
- 2.5.3 Projekte und Maßnahmen der Bildung für nachhaltige Entwicklung, der Information zu Natur und Landschaft sowie zum Klimaschutz, wie z. B.
- 2.5.3.1 Errichtung und Ausstattung von Informationseinrichtungen einschließlich Informationsmaterialien, Bereitstellung und Vermittlung schutzgebietsrelevanter Informationen, soweit sie für Naturschutz und Landschaftspflege oder für die regionale Identität von Bedeutung sind, jeweils auch in digitaler Form,
- 2.5.3.2 Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Naturpark- oder Biosphärenreservatsführerinnen und -führern,
- 2.5.3.3 Naturpark-/Biosphären-Kitas und Naturpark-/Biosphären-Schulen als außerschulische Lernorte,
- 2.5.3.4 Beschilderung der Naturparke und Biosphärenreservate,
- 2.5.4 Initiierung von dauerhaft umweltgerechten Landnutzungen, wie z. B.
- 2.5.4.1 Studien über die Auswirkung von Landnutzungen,
- 2.5.4.2 Strategien und Konzepte zur Etablierung nachhaltiger, naturschonender und klimafreundlicher Landnutzungen,
- 2.5.5 Initiierung von nachhaltigem und klimafreundlichem Tourismus,
- 2.5.6 Mitwirkung an einer nachhaltigen Regionalentwicklung, wie z. B.
- 2.5.6.1 Entwicklung und Vermarktung regionaler Produkte, d. h. regionaltypischer Waren und Dienstleistungen, die mit den Besonderheiten der jeweiligen Natur- und Kulturlandschaft eng verbunden sind und einen Identifikationswert für die Region bieten,
- 2.5.6.2 der naturverträglichen Gestaltung des Ausbaus der erneuerbaren Energien,
- 2.5.7 Maßnahmen, die aus der Zusammenarbeit mit dem Weltnetz der Biosphärenreservate resultieren sowie sonstige Außenvertretungen,
- 2.5.8 Beobachtung, Dokumentation, Forschung und Monitoring der Gebietsentwicklung in Biosphärenreservaten einschließlich der klimabedingten Veränderungen und notwendigen Anpassungsstrategien,
- 2.5.9 gebietsübergreifende und grenzüberschreitende Projekte mit den vorgenannten Inhalten, die gemeinsam mit anderen Naturparkträgern, Biosphärenreservaten oder Nationalparks sowie ggf. vergleichbaren Einrichtungen der Nachbarstaaten durchgeführt werden.
- 3 Zuwendungsempfänger**
- 3.1 Zuwendungsempfänger können sein:
- 3.1.1 kommunale Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse,
- 3.1.2 Träger der Naturparke und Biosphärenreservate,
- 3.1.3 gemeinnützige Träger, Personen und Personenvereinigungen, soweit diese Aufgaben im Naturschutz und der Landschaftspflege wahrnehmen.
- 3.2 Zuwendungen für die Erstellung von Landschaftsplänen nach Nummer 2.1.1 werden nur den für die Bauleitplanung zuständigen Gemeinden gewährt.
- 3.3 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1.3 kommen ausschließlich die Träger der Naturparke und Biosphärenreservate als Zuwendungsempfänger in Betracht.
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen**
- 4.1 Fachliche Zuwendungsvoraussetzungen
- 4.1.1 Ansaaten und Pflanzungen sollen – unbeschadet der Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes – möglichst mit autochthonem Saat- und Pflanzgut durchgeführt werden. Bei Obstbaumpflanzungen sollen möglichst Hochstämme regional typischer oder dem Standort angepasster Sorten mit Herkunft vorrangig aus biologischen Anzucht- oder Anbauweisen verwendet werden.
- 4.1.2 Bei geschützten Flächen und Einzelbestandteilen der Natur dürfen die Maßnahmen dem in der jeweiligen Verordnung festgelegten oder anderweitig durch die Naturschutzbehörden bestimmten Schutzziel/Schutzzweck nicht widersprechen.
- 4.1.3 Soweit ortsgebundene bauliche Anlagen, Einrichtungen usw. gefördert werden, sind diese möglichst naturnah und landschaftsangepasst auszuführen.
- 4.2 Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen
- 4.2.1 Unter Berücksichtigung des allgemeinen Haushaltsgrundsatzes des wirtschaftlichen und sparsamen Einsatzes von Haushaltsmitteln muss der finanzielle Aufwand zu den erwarteten Auswirkungen auf Naturhaushalt und Artenvielfalt in einem angemessenen Verhältnis stehen.
- 4.2.2 Erforderliche behördliche Genehmigungen sind jeweils vor Beginn der Maßnahme einzuholen.
- 4.2.3 Bei allen Vorhaben, bei denen die Antragsteller nicht Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte sind, ist die vorherige Zustimmung der Eigentümer oder sonstigen Berechtigten einzuholen.
- 4.2.4 Zuwendungen, bei denen es sich um staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 des Vertrags über die

Arbeitsweise der Europäischen Union ((siehe hierzu: ABl. EU 2016 Nr. C 262 S. 1) handelt, werden nur in begründeten Einzelfällen und unter den Voraussetzungen der jeweils einschlägigen Verordnung bezüglich der De-minimis-Beihilfen (z. B. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen) gewährt.

4.2.5 Maßnahmen, zu deren Durchführung die Antragsteller selbst oder Dritte unmittelbar rechtlich verpflichtet sind (z. B. Vermeidungs-, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen) oder die der Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen (Ökokonto) dienen, können nicht gefördert werden. Dies gilt nicht für Zuwendungen für die Erstellung von Landschaftsplänen nach Nummer 2.1.1.

4.2.6 Abweichend von Nr. 1.2 VV-LHO zu § 44 Abs. 1 – Teil II – werden Zuwendungen an kommunale Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse nur bewilligt, wenn im Einzelfall die Zuwendung mindestens 1.000 EUR beträgt.

## 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Art der Zuwendung, Finanzierungsart, Form der Finanzierung

5.1.1 Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

5.1.2 Die Zuwendung wird in der Regel im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

5.1.3 Wenn im Zeitpunkt der Bewilligung keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass mit späteren Finanzierungsbeiträgen Dritter oder mit Minderausgaben zu rechnen ist, und die nach den unter Nummer 5.2 getroffenen Regelungen ermittelte Zuwendung nicht mehr als 2.000 EUR beträgt, kann diese zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands auch als Festbetragsfinanzierung gewährt werden.

5.1.4 Bei

- Vorhaben der Naturparke und Biosphärenreservate nach Nummer 2.1.3 im Handlungsfeld I - Sicherung der biologischen Vielfalt, Landschaftspflege und -entwicklung,
- Artenschutzmaßnahmen nach Nummer 2.4.2,
- wissenschaftlichen Untersuchungen und Gutachten nach Nummer 2.4.11 und
- Pilot-/Modellprojekten nach Nummer 2.4.12,

bei denen die Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zwecks kein oder ein nur geringes wirtschaftliches Interesse haben, das gegenüber dem Landesinteresse nicht ins Gewicht fällt, oder wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch das Land möglich ist, kann die Zuwendung ausnahmsweise auch als Vollfinanzierung gewährt werden. Dies gilt auch für Zuwendungsmaßnahmen kommunaler Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse.

5.1.5 Die Zuwendung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

5.2 Höhe der Zuwendungen

5.2.1 Die Zuwendungen werden unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Vorhabens und der finanziellen Leistungskraft der Zuwendungsempfänger gewährt

- für die Erstellung von Landschaftsplänen nach Nummer 2.1.1 in Höhe von 50 v. H., höchstens jedoch 40.000 EUR im Einzelfall,
- für die Umsetzung der Maßnahmen im Handlungsfeld I – Sicherung der biologischen Vielfalt, Land-

schaftspflege und -entwicklung – der gebilligten Handlungsprogramme der Naturparke und Biosphärenreservate nach Nummer 2.1.3 in Höhe von bis zu 100 v. H.,

– für die Umsetzung der übrigen Maßnahmen der gebilligten Handlungsprogramme der Naturparke und Biosphärenreservate nach Nummer 2.1.3 in Höhe von bis zu 80 v. H.,

– für Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung, Wiederherstellung und Neuschaffung von Biotopen und Lebensstätten nach Nummer 2.4.1. sowie Maßnahmen in „Natura 2000“-Gebieten und Naturschutzgebieten mit bis zu 100 v. H.,

– für Artenschutzmaßnahmen nach Nummer 2.4.2, wissenschaftliche Untersuchungen und Gutachten nach Nummer 2.4.11 und Pilot-/Modellprojekte nach Nummer 2.4.12 in Höhe von bis zu 100 v. H.,

– für die Errichtung, Erweiterung und Unterhaltung von Pflege- und Ausgewöhnungsstationen nach Nummer 2.4.9 von bis zu 50 v. H.,

– in allen anderen Fällen in Höhe von bis zu 80 v. H.

der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.2.2 Die nach Nummer 5.2.1 ermittelte Zuwendung wird auf volle zehn Euro abgerundet.

5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

5.3.1 Grundsätzlich sind alle Ausgaben zuwendungsfähig, die zur Erreichung des Zweckes erforderlich sind.

5.3.2 Es werden nur die unmittelbar dem Projekt zuzuordnenden Ausgaben gefördert und nur diese sind Gegenstand der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Zur Durchführung des Vorhabens erforderlicher Aufwand für Stammpersonal, Querschnittsaufgaben und Infrastruktur/Grundausstattung der Antragsteller darf nicht aus der bewilligten Landeszuwendung finanziert werden. Abweichend hiervon kann die Bewilligungsbehörde für Projekte und Maßnahmen der Naturparke und Biosphärenreservate nach Nummer 2.1.3 i. V. m. Nummer 2.5 Ausnahmen bezüglich des Personals zulassen. Satz 3 findet auf Personalausgaben nach Nummer 5.3.5 Tret 4 entsprechende Anwendung.

5.3.3 Zuwendungsfähig sind - unter Berücksichtigung der Einschränkungen nach Nummer 5.3.5 - auch die Ausgaben zur Planung, Vorbereitung und Begleitung der Durchführung von Vorhaben, soweit die Leistungen von qualifizierten Fachleuten erbracht werden. Dies umfasst insbesondere die Ausgaben für

– die Ausarbeitung von Planzeichnungen, Erläuterungsberichten, Gutachten (Pflegekonzepten) und gutachterlichen Stellungnahmen,

– die Aufstellung von Kostenvoranschlägen und Leistungsverzeichnissen,

– Überwachung der Durchführung der Maßnahme (Bauleitung, ökologische Baubegleitung), Abnahme und Abrechnung der Leistungen,

– Dokumentationen,

– Evaluierungen nach Nummer 6.3.

5.3.4 Der Erwerb von Grundstücken ist im Rahmen von Naturschutzgroßprojekten im Sinne der Nummer 2.4.7 und im Übrigen nur im Einzelfall zuwendungsfähig, wenn

– die Maßnahme nur auf den jeweiligen Flächen durchgeführt werden kann,

– für die Maßnahme keine Grundstücke im Eigentum der öffentlichen Hand zur Verfügung stehen oder gegen eine angemessene Anerkennungsgebühr bereitgestellt werden können,

- für die Maßnahme erforderliche Grundstücke Dritter nicht in Anspruch genommen werden können oder bei denen die Duldung der Maßnahme Dritter auf ihrem Grundstück nicht zugemutet werden kann.
- 5.3.5 Nicht zuwendungsfähig sind
- die Umsatzsteuer, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar ist,
  - Schuldzinsen und sonstige Kreditbeschaffungskosten sowie negative Habenzinsen (Verwahrtgelte usw.),
  - Skonti, Rabatte und sonstige Nachlässe,
  - bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts personalbezogene und sächliche Verwaltungsausgaben für Planung, örtliche Bauleitung, Bauaufsicht und die sonstige Abwicklung des Vorhabens, soweit die Leistungen durch Personal des Maßnahmenträgers, das nicht eigens dafür eingestellt ist, erbracht werden.
- 5.3.6 Einnahmen, die im Rahmen der Zuwendungsmaßnahme erzielt werden, und Beiträge Dritter mindern die zuwendungsfähigen Ausgaben. Bezüglich der Behandlung von Spenden wird auf Nummer 5.3.7 verwiesen.
- 5.3.7 Vorhabenbezogene Spenden werden als Eigenmittel im Finanzierungsplan anerkannt. Dies gilt nicht für Geldleistungen, die von Dritten aus Rechtsgründen erbracht werden, und nicht für von Auftragnehmern nachträglich, ggf. auch in der Form von Spenden, gewährte Preisnachlässe.
- 5.3.8 Ausgaben für die Erarbeitung von Anträgen sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig. Über Ausnahmen entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Ausnahmen kommen nur infrage, wenn die Erarbeitung des Antrages mit einem außergewöhnlich hohen Aufwand verbunden ist. Dies kann insbesondere bei Förderungen nach den Nummern 2.4.7 und 2.4.8 der Fall sein. Voraussetzung ist darüber hinaus, dass für die Erarbeitung des Antrags vor Beginn (vgl. Nummer 7.3) ein gesonderter Zuwendungsantrag gestellt wird.
- 5.3.9 Eigenleistungen sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig. Über Ausnahmen entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. In diesen Fällen müssen die Eigenleistungen bereits bei der Antragstellung nachvollziehbar dargelegt und hergeleitet werden und die Bedingungen für den Nachweis und die Anerkennung der entsprechenden Beträge im Rahmen der Bewilligung konkret geregelt werden.
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 6.1 Es gelten - je nach Rechtsform der Zuwendungsempfänger - die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P - Anlage 3 zu VV-LHO zu § 44 Abs. 1 - Teil I) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (ANBest-K - Anlage 3 zu VV-LHO zu § 44 Abs. 1 - Teil II). Abweichend oder ergänzend zu diesen Allgemeinen Nebenbestimmungen erlässt die Bewilligungsbehörde je nach Art, Zweck und Höhe der Zuwendung sowie nach Lage des Einzelfalls im Zuwendungsbescheid weitere Nebenbestimmungen.
- 6.2 Die Bewilligungsbehörde kann bei flächengebundenen Maßnahmen verlangen, dass der durch die Zuwendung verfolgte Zweck nachhaltig gesichert wird. Dies erfolgt durch entsprechende Nebenbestimmung im Zuwendungsbescheid. Sofern Grunderwerb gemäß Nummer 5.3.4 gefördert wird, ist eine solche Sicherung regelmäßig vorzusehen.
- 6.3 In geeigneten Fällen kann die Bewilligungsbehörde durch entsprechende Nebenbestimmung im Zuwendungsbescheid verlangen, dass die Ergebnisse und Wirkungen der Zuwendungsmaßnahme durch die Zuwendungsempfänger evaluiert werden.
- 6.4 Bei allen Veröffentlichungen sowie öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen betreffend das Projekt und seine Inhalte ist zum Ausdruck zu bringen, dass das Projekt mit Mitteln des Landes gefördert wird. Bei Förderungen im Rahmen der „Aktion Grün“ ist dabei das Logo der „Aktion Grün“ bei allen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Publikationen im Rahmen des o. a. Vorhabens zu verwenden. Dies gilt auch bei Projekt- und Internetpräsentationen.
- 6.5 Soweit im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt Geofachdaten des Naturschutzes erhoben werden, sind diese dem Land gemäß der Verwaltungsvorschrift für die Erhebung und Verarbeitung von Geofachdaten des Naturschutzes (VVGeoNat) des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten vom 14. Juli 2017 (MinBl. S. 322), in der jeweils gültigen Fassung, zur Verfügung zu stellen.
- 6.6 Die Förderung von Maßnahmen nach dieser Verwaltungsvorschrift schließt die Inanspruchnahme von Mitteln aus anderen Förderprogrammen grundsätzlich aus. Dies gilt nicht für vom Bund und vom Land gemeinsam geförderte Projekte im Sinne der Nummer 2.4.7. Über Ausnahmen entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Ausnahmen kommen insbesondere bei Förderungen nach Nummer 2.4.8 infrage. Im Fall einer durch die Bewilligungsbehörde zugelassenen Kumulierung darf die Summe der öffentlichen Mittel die Ausgaben nicht übersteigen. Außerdem sind die in anderen Förderprogrammen eventuell geregelten Förderhöchstgrenzen zu beachten.
- 6.7 Die Abtretung der Zuwendung an Dritte ist ausgeschlossen.
- 6.8 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige mit der Förderung zusammenhängende Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 6.9 Der Rechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91 LHO).
- 6.10 Die für die Evaluation der Förderung erforderlichen Daten sind nach Vorgabe der Bewilligungsbehörde zu erheben und bereitzustellen.
- 6.11 Die durch die Vorlage von Unterlagen und die Evaluations- und Kontrollmaßnahmen entstehenden Aufwendungen werden nicht erstattet.
- 7 Verfahren**
- 7.1 Bewilligungsbehörde
- Bewilligungsbehörde ist die örtlich zuständige Struktur- und Genehmigungsdirektion als obere Naturschutzbehörde. Abweichend hiervon ist das für den Naturschutz und die Landschaftspflege zuständige Ministerium als oberste Naturschutzbehörde zuständig für die Förderungen nach den Nummern 2.4.7, 2.4.8, 2.4.10, 2.4.11 und 2.4.12.
- 7.2 Antragstellung
- 7.2.1 Soweit die obere Naturschutzbehörde zuständig ist, sind die Zuwendungsanträge rechtzeitig in schriftlicher Form über die jeweils zuständige Kreis- bzw. Stadtverwaltung als untere Naturschutzbehörde bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die untere Naturschutzbehörde legt ihre Stellungnahme dem Antrag bei. In der Stellungnahme ist insbesondere auf die fachliche Bedeutung

- der Maßnahmen, die Übereinstimmung mit fachlichen Programmen und Plänen sowie zur Notwendigkeit und Angemessenheit der Ausgaben einzugehen. Auch die Mittelabrufe und Verwendungsnachweise sind über die untere Naturschutzbehörde bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
- 7.2.2 Abweichend von Nummer 7.2.1 sind Zuwendungsanträge für die Umsetzung der Handlungsprogramme der Naturparke und Biosphärenreservate nach Nummer 2.1.3 rechtzeitig in schriftlicher Form unmittelbar bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Gleiches gilt für die Mittelabrufe und Verwendungsnachweise. Die obere Naturschutzbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob im jeweiligen Einzelfall eine Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde eingeholt wird.
- 7.2.3 Soweit die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist, sind die Zuwendungsanträge rechtzeitig in schriftlicher Form unmittelbar bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Diese entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob im jeweiligen Einzelfall Stellungnahmen der zuständigen oberen und/oder unteren Naturschutzbehörde eingeholt werden.
- 7.2.4 Bei Anträgen von kommunalen Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüssen zur Förderung von Investitionen/Baumaßnahmen muss dem Antrag die Stellungnahme der zuständigen Aufsichtsbehörde, ob der Antragsteller den im Finanzierungsplan vorgesehenen Eigenanteil sowie die Folgekosten des Vorhabens ohne Gefahr für seine dauernde Leistungsfähigkeit tragen kann, beigelegt werden (Anlage 2 zu VV-LHO zu § 44 Abs. 1 - Teil II).
- 7.2.5 Die Anträge müssen die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde sind die Angaben durch geeignete Unterlagen zu belegen. Die Bewilligungsbehörde kann hierzu für die verschiedenen Fördertatbestände gesonderte Formulare vorgeben.
- 7.3 Bewilligung, Beginn der Ausführung
- Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Als Vorhabenbeginn sind grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages sowie die Aufnahme von Eigenarbeiten zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.
- 7.4 Verwendungsnachweis
- 7.4.1 Für den Verwendungsnachweis ist das in der Anlage 4 zu VV-LHO zu § 44 Abs. 1 - Teil I - enthaltene Muster 5 zu verwenden, soweit von der Bewilligungsbehörde kein anderes Formblatt vorgegeben wird.
- 7.4.2 Abweichend von Nr. 7.5 der ANBest-P müssen im Rahmen des Verwendungsnachweises Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen nur auf ausdrückliche Aufforderung der Bewilligungsbehörde vorgelegt werden.
- 7.4.3 Abweichend von Nr. 7.4 der ANBest-K sind in dem zahlenmäßigen Nachweis die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.
- 7.4.4 Die Bewilligungsbehörde kann verlangen, dass der zahlenmäßige Nachweis nach Nr. 7.4 der ANBest-P bzw.
- ANBest-K auch in digitaler Form (z. B. als Excel-Datei) vorgelegt wird.
- 7.4.5 Die Bewilligungsbehörde kann je nach Fördergegenstand und Lage des Einzelfalls weitere Unterlagen und Angaben fordern. Dies erfolgt durch entsprechende Nebenbestimmung im Zuwendungsbescheid.
- 7.5 Subventionserhebliche Angaben
- 7.5.1 Die in den Antragsunterlagen enthaltenen Angaben, die nach dem Subventionszweck, den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie den sonstigen Vergabevoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind, einschließlich eventueller Angaben zu bisherigen De-minimis-Förderungen und zur Kumulation mit anderen, nicht in Form von De-minimis-Beihilfen gewährten Beihilfen, können subventionserhebliche Tatsachen i. S. d. § 264 Strafgesetzbuch (StGB), in der jeweils gültigen Fassung, sein. Zu den subventionserheblichen Tatsachen gehören die Angaben in dem Förderantrag einschließlich beigelegter Anlagen, alle zugesandten Unterlagen und abgegebenen Erklärungen. Auf die Strafbarkeit eines Subventionsbetrugs nach § 264 StGB wird ausdrücklich hingewiesen.
- 7.5.2 Gemäß § 1 des Landessubventionsgesetzes vom 7. Juni 1977 (GVBl. S. 168, BS 452-2), in der jeweils gültigen Fassung, i. V. m. § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037), in der jeweils gültigen Fassung, sind unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.
- 7.6 Datenschutz und Landestransparenzgesetz
- Damit die Förderanträge bearbeitet werden können, werden die hierzu benötigten Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Erhebung der Daten erfolgt auf Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung sowie der LHO und des Landestransparenzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Im Landestransparenzgesetz ist geregelt, dass Zuwendungen über 1.000 EUR auf der Transparenzplattform (<https://tpp.rlp.de/>) veröffentlicht werden. Nähere Informationen zum Datenschutz und zur Veröffentlichung im Rahmen des Landestransparenzgesetzes erfolgen im Rahmen der Antragstellung bzw. des Bewilligungsbescheides.
- 7.7 Zu beachtende Vorschriften
- Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-LHO zu § 44 Abs. 1 - Teile I und II - sowie die §§ 48 bis 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen worden sind.
- 8 Inkrafttreten**
- Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gemäß Nummer 6 Abs. 1 der Verwaltungsanordnung zur Vereinfachung und Bereinigung der Verwaltungsvorschriften des Landes Rheinland-Pfalz tritt sie spätestens mit dem Ablauf des fünften Kalenderjahres, das auf ihren Erlass folgt, außer Kraft.

**9240 Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 und durch die temporäre Einführung des 9-Euro-Tickets im Jahr 2022 (Richtlinien Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV und 9-Euro-Ticket)**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz,

Umwelt, Energie und Mobilität

vom 9. August 2022 (5003#2022/0060-1401 8.0004)

**1 Leistungszweck, Rechtsgrundlagen**

**1.1 Leistungszweck**

Die andauernde Corona-Pandemie führt beim öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sowie beim Schienenpersonennahverkehr (SPNV) im Jahr 2022 weiter zu einem Rückgang des Fahrgastaufkommens und damit der Fahrgeldeinnahmen. Daher hat der Bund den Ländern erneut Finanzmittel zur Verfügung gestellt, aus denen die Schäden hälftig ausgeglichen werden sollen. Das Land Rheinland-Pfalz erstattet bis zur Hälfte der Schäden aus dem Sondervermögen „Nachhaltige Bewältigung der Corona-Pandemie“ in Form von freiwilligen Billigkeitsleistungen.

Für Schäden, die bei den Verkehrsunternehmen durch die Einführung und Umsetzung des 9-Euro-Tickets im Zeitraum 1. Juni bis 31. August 2022 verursacht werden, gewährt das Land ebenfalls Billigkeitsleistungen auf Basis dafür gesondert zugewiesener Bundesmittel.

**1.2 Rechtsgrundlagen**

Zum Ausgleich von Schäden der Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen im ÖPNV und SPNV im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 und der temporären Einführung des 9-Euro-Tickets gewährt das Land Billigkeitsleistungen nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, des § 53 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2, BS 63-1) sowie der dazu ergangenen Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2017 S. 340) in ihrer jeweils geltenden Fassung, der Fünften Geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Fünfte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) und der Regelung zur Gewährung von Unterstützung für ungedeckte Fixkosten im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 21. Dezember 2021, in ihrer jeweils geltenden Fassung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens diskriminierungsfrei im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2 Gegenstand der Billigkeitsleistungen**

Die Billigkeitsleistungen sind Leistungen an die Aufgabenträger, Verbundorganisationen und Verkehrsunternehmen im ÖPNV und SPNV in Rheinland-Pfalz, deren Ausgaben in den Monaten Januar bis Dezember 2022 infolge der COVID-19-Pandemie und des in den Monaten Juni bis August 2022 eingeführten 9-Euro-Tickets

a) aufgrund geringerer Ausgleichszahlungen aus öffentlichen Dienstleistungsaufträgen nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffent-

liche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. EU Nr. L 315 S. 1) (Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) wegen geringerer Verkehrsdienstleistungen oder wegen verringerter Nachfrage und/oder

b) durch den Rückgang der Fahrgeldeinnahmen oder Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften im Vergleich zum Referenzzeitraum des Jahres 2019 und/oder

nicht durch Einnahmen aus Fahrgeldern und Ausgleichszahlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 oder aus allgemeinen Vorschriften im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gedeckt werden und damit einen Schaden darstellen.

**3 Leistungsempfänger der Billigkeitsleistung**

Leistungsempfänger sind

**3.1**

Aufgabenträger sowie Verbundorganisationen des straßengebundenen ÖPNV und des Schienenpersonennahverkehrs im Sinne des Nahverkehrsgesetzes vom 3. Februar 2021 (GVBl. S. 51, BS 924-8).

**3.2**

öffentliche und private Verkehrsunternehmen, soweit sie als Genehmigungsinhaber oder Betriebsführer nach dem Personenbeförderungsgesetz oder der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (ABl. EU Nr. L 300 S. 88) ÖPNV und/oder aufgrund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages Beförderungsleistungen im straßengebundenen ÖPNV bzw. im SPNV im Gebiet des Landes erbringen.

**4 Antragsberechtigung**

**4.1**

Billigkeitsleistungen an Verkehrsunternehmen dürfen nur gewährt werden, soweit die öffentlichen Dienstleistungsaufträge oder die allgemeinen Vorschriften nicht bereits Regelungen enthalten, die einen Ausgleich der Schäden bewirken. Ausgleichsfähig sind die Schäden, soweit für sie kein anderweitiger Ausgleich gewährt worden ist. Verlustausgleiche aufgrund von vor dem 1. März 2020 beschlossenen Gesellschaftereinlagen oder aufgrund von konzern- oder unternehmensinternen Regelungen (z. B. Ergebnisabführungsverträgen), die bereits am 1. März 2020 bestanden, bewirken keinen Ausgleich im Sinne der Sätze 1 oder 2.

**4.2**

Billigkeitsleistungen gemäß dieser Richtlinie an Verkehrsunternehmen oder Eisenbahnen, die eine rechtswidrige Beihilfe erhalten haben, die durch Beschluss der Kommission für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wurde, sind auszusetzen, bis das betreffende Verkehrsunternehmen den Gesamtbetrag der rechtswidrigen und mit dem Binnenmarkt unvereinbaren Beihilfe einschließlich der entsprechenden Rückforderungszinsen zurückgezahlt oder auf ein Sperrkonto überwiesen hat.

**4.3**

Eine Ausgleichsgewährung kann auf die „Fünfte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ gestützt werden. Es sind die dort genannten Voraussetzungen zu erfüllen. Die Summe des Schadensausgleichs gemäß Nummer 5.4 sowie weiterer Beihilfen nach der „Fünften Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ darf für das gesamte Unternehmen den Gesamtnennbetrag von 2 300 000 Euro nicht übersteigen. Das Unternehmen hat der beihilfegebenden Stelle schriftlich in Papierform, in elektronischer Form oder in Textform jede Kleinbeihilfe nach dieser Regelung anzugeben, die es bislang erhalten hat, sodass sichergestellt ist, dass der Höchstbetrag nicht überschritten wird.

- 4.4 Alternativ zur „Fünften Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ kann eine Ausgleichsgewährung auch auf die „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ gestützt werden. Es sind die dort genannten Voraussetzungen zu erfüllen. Die Summe des Schadensausgleichs gemäß Nummer 5.4 sowie weiterer Beihilfen nach der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ darf für das gesamte Unternehmen den Höchstbetrag von 12 000 000 Euro nicht übersteigen. Das betreffende Verkehrsunternehmen hat der beihilfegebenden Stelle schriftlich in Papierform, in elektronischer Form oder in Textform jede Fixkostenhilfe nach dieser Regelung anzugeben, die es bislang erhalten hat. Somit wird sichergestellt, dass der Höchstbetrag nicht überschritten wird.
- 4.5 Verkehrsunternehmen können isoliert für Schäden, die durch die temporäre Umsetzung des 9-Euro-Tickets verursacht werden, Billigkeitsleistungen für den Zeitraum 1. Juni bis 31. August 2022 beantragen. Voraussetzung ist, dass für das betreffende Verkehrsnetz des Verkehrsunternehmens kein Leistungsempfänger nach Nummer 3.1 Billigkeitsleistungen nach dieser Richtlinie erhält. Dieser Ausgleich wird nur für Schäden nach den Nummern 5.4.2.2, 5.4.2.3 und 5.4.2.5 gewährt.
- 4.6 Für Subunternehmen sind die vertraglichen Regelungen mit dem beauftragenden Verkehrsunternehmen relevant. Das konzessionierte Verkehrsunternehmen, welches Ausgleichsmittel nach dieser Verwaltungsvorschrift beantragt, bringt ersparte Aufwendungen gegenüber seinen Subunternehmen nach Nummer 5.4.2.6 in Abzug. Für die im Vertragsverhältnis bereits geleisteten Pauschalen übersteigende Schäden des Subunternehmers gilt Nummer 7.6. Die Nachweisführung durch den Subunternehmer erfolgt per Testat eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers. Das antragstellende Verkehrsunternehmen wird damit für diesen Teil von der Haftung freigestellt.

## 5 Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung

- 5.1 Bei der Leistung handelt es sich um eine Billigkeitsleistung gemäß § 53 LHO.
- 5.2 Auf die nach dieser Verwaltungsvorschrift ausgleichsfähigen Schäden wird unter Zugrundelegung einer durchzuführenden Prognose zunächst ein Abschlag in Höhe von 90 v. H. geleistet. Die Schlussabrechnung auf Basis der IST-Werte der Verkehrsverbünde und einnahmearteilenden Stellen erfolgt entsprechend den Vorgaben der Nummer 6, was zu einem vollständigen Ausgleich der nach dieser Verwaltungsvorschrift ausgleichsfähigen Schäden führen kann.
- 5.3 Die Billigkeitsleistung wird in Form eines Zuschusses gewährt.
- 5.4 Die ausgleichsfähigen Schäden sind wie folgt zu ermitteln:
- 5.4.1 Ausgleich für Leistungsempfänger nach Nummer 3.1
- 5.4.1.1 Für jeden Tarifbereich (Verbundtarife, Übergangstarife, landesweite Tarife, Haustarif, Beförderungsbedingungen DB (BBDB), Deutschlandtarif (DT)) ist die Differenz zwischen den um die jeweiligen Tarifierhöhungen auf das Jahr 2022 hochgerechneten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar bis Dezember 2019 und den tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der jeweiligen Monate des Jahres 2022 ausgleichsfähig, soweit die Leistungsempfänger gemäß den zur Erbringung der Verkehrsleistungen bestehenden öffentlichen Dienstleistungsaufträgen das wirtschaftliche Risiko tragen. Maßgebend sind dabei die Netto-Fahrgeldeinnahmen (ohne Umsatzsteuer), bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen, DT und dem BBDB-Tarif gemäß der Einnahmearteilung unter Zugrundelegung der auf die Jahre 2019 und 2022 jeweils anzuwendenden Aufteilungsschlüssel der Verbundorganisation bzw. der einnahmearteilenden Stellen. Zur Berechnung der um die Tarifierhöhungen auf den Zeitraum Januar bis

Dezember 2022 hochgerechneten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen des Zeitraums in 2019 sind die im jeweiligen Monat verkauften bzw. dem Verbund gemeldeten Fahrausweise der jeweiligen Kartenart und Preisstufe der Monate Januar bis Dezember 2019 mit den für diese Kartenart und für die im Gültigkeitszeitraum entsprechende Preisstufe im jeweiligen Zeitraum des Jahres 2022 geltenden Preisen zu multiplizieren. Lassen sich in Einzelfällen keine entsprechenden Referenzpreise zuordnen oder handelt es sich um stückzahlunabhängige Pauschalangebote, ist die aus der Berechnung nach Satz 3 abgeleitete durchschnittliche prozentuale Tarifierhöhung für die Hochrechnung maßgebend. Das temporär eingeführte 9-Euro-Ticket geht nicht in die Berechnung der durchschnittlichen prozentualen Tarifierhöhung ein.

Die Verbundorganisationen bzw. die einnahmearteilenden Stellen haben den Leistungsempfängern die für die Antragstellung erforderlichen Daten zu liefern. Berücksichtigt werden dürfen Mindereinnahmen aus ohne Rechtsverpflichtung vorgenommenen Erstattungen von Fahrgeldern an Kunden und Kundinnen insbesondere für Abonnements, soweit die Entscheidung über die Erstattungen vor dem 1. Juni 2020 getroffen wurde und der Gesamtumfang der Erstattungen für den gesamten Tarifraum 5 v. H. der Gesamtfahrgeldeinnahmen aus Abonnementverkäufen des Jahres 2019 nicht übersteigt. Die Mindereinnahmen im Zusammenhang mit der temporären Einführung des 9-Euro-Tickets dürfen berücksichtigt werden. Nicht berücksichtigt werden dürfen dagegen Mindereinnahmen aus in diesem Zusammenhang erfolgten Erstattungen von Fahrgeldern an Kunden insbesondere für Abonnements, soweit die Entscheidung über die Erstattungen nach dem 1. Juni 2020 getroffen wurde und keine Rechtspflicht für die Erstattung bestanden hat.

- 5.4.1.2 Zur Berechnung der Minderung der Erstattungsleistungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760), sind die um die Tarifierhöhungen gemäß Nummer 5.4.1.1 Sätze 3, 4 und 8 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen des Zeitraumes Januar bis Dezember 2019 bzw. die Fahrgeldeinnahmen für den Zeitraum Januar bis Dezember 2022 zu ermitteln und für diese die Erstattungsleistung aufgrund der jeweiligen für das entsprechende Jahr festgelegten oder nachgewiesenen Vomhundertsätze (2019 für hochgerechnete und 2022 für Ist-Fahrgeldeinnahmen 2022) zu berechnen. Maßgebend sind dabei die Netto-Fahrgeldeinnahmen (ohne Umsatzsteuer), bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen, DT und dem BBDB-Tarif gemäß der Einnahmearteilung der jeweiligen Verbundorganisation bzw. einnahmearteilenden Stelle. Ausgleichsfähig ist die Differenz der so errechneten Beträge, soweit die Leistungsempfänger gemäß den zur Erbringung der Verkehrsleistungen bestehenden öffentlichen Dienstleistungsaufträgen das wirtschaftliche Risiko tragen.
- 5.4.1.3 In entsprechender Weise sind die ebenfalls ausgleichsfähigen Schäden aus der Minderung anderer Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften zu berechnen, soweit die Leistungsempfänger gemäß den zur Erbringung der Verkehrsleistungen bestehenden öffentlichen Dienstleistungsaufträgen das wirtschaftliche Risiko tragen. Darüber hinaus sind erhöhte Ausgleichszahlungen aus vor dem 1. Juni 2020 erlassenen allgemeinen Vorschriften der Aufgabenträger an Verkehrsunternehmen für den Zeitraum von Januar bis Dezember 2022 ausgleichsfähig, soweit die Erhöhung der Ausgleichszahlungen aufgrund eines gesonderten Nachweises pandemiebedingt auf geringeren Fahrgeldeinnahmen der Verkehrsunternehmen im Vergleich zum

Referenzzeitraum in den Monaten Januar bis Ende Dezember 2019 zurückzuführen sind.

5.4.1.4 Ebenfalls ausgleichsfähig sind die Schäden aus Ausgaben der Aufgabenträger für Ausgleichszahlungen an Verkehrsunternehmen für den Zeitraum 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022, soweit sie auf Maßnahmen zum Schadensausgleich beruhen. Ausgleichsfähig sind dabei nur Ausgaben im Umfang des Ausgleichs, der sich bei Anwendung der Nummern 5.4.2.1 bis 5.4.2.7 als Ausgleich an die Verkehrsunternehmen rechnerisch ergäbe. Als Maßnahmen zum Schadensausgleich gelten insbesondere Notvergaben nach Artikel 5 Absatz 5 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 oder nach allgemeinem Vergaberecht, Änderungen des öffentlichen Dienstleistungsauftrages im Sinne von § 132 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2022 (GVBl. I S. 730), Anpassungen der Vergütung aus ergänzender Vertragsauslegung oder nach § 313 BGB, Gesellschaftereinlagen sowie weitere Maßnahmen im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, soweit sie nach dem 1. März 2020 zum Ausgleich der Schäden veranlasst oder umgesetzt wurden. Ausgleichsfähig sind für den Zeitraum ab dem 1. September 2020 darüber hinaus auch Verlustausgleiche im Sinne von Nummer 4.1 Satz 3 bis zur nach Satz 2 geregelten Höhe.

5.4.1.5 Erstattungsfähig sind darüber hinaus erhöhte Ausgaben für die Anpassung der Vertriebsprozesse zur Ausgabe des temporär eingeführten 9-Euro-Tickets. Dabei wird pauschal für jedes ausgegebene, erstattete und preismäßig reduzierte Ticket eine Aufwandspauschale gewährt. Die Aufwandspauschale beträgt für im personenbedienten Verkauf erworbene Tickets sowie Abonnements und Großkundenverträge mit Einzelabwicklung 1,55 Euro. Für im digitalen Vertrieb, durch Verkauf im Fahrzeug, Automatenverkauf und den Verkauf durch Zugbegleiter erworbene 9-Euro-Tickets beträgt die Aufwandspauschale 0,60 Euro. Für 9-Euro-Tickets, deren Ausgabe und Abwicklung durch Dritte erfolgt (insbesondere Semestertickets, Jobtickets, Sozialtickets) beträgt die Aufwandspauschale 0,30 Euro. Für den Zeitraum vom 1. Juni bis 31. August 2022 gültige und zu 9-Euro-Tickets umgewandelte Dauerfahrausweise gelten als drei Tickets im Sinne dieser Regelung. Darüber hinaus kann der Leistungsempfänger Ausgaben für die Endkundenkommunikation zum temporären 9-Euro-Ticket geltend machen. Erstattungsfähig sind dabei an Dritte geleistete nachgewiesene Ausgaben in Höhe von bis zu 0,10 Euro je 9-Euro-Ticket. Von der pauschalen Erstattung sind die über den von der Deutschland Mobil 2030 GmbH eingerichteten Vertrieb verkauften 9-Euro-Tickets ausgenommen.

Für im Verkehrsverbund ausgegebene 9-Euro-Tickets werden die Pauschalbeträge für Vertrieb und Kommunikation durch die Verbundorganisation im Rahmen der Einnahmeaufteilung zugewiesen.

Weiterhin können Leistungsempfänger an die Deutschland Mobil 2030 GmbH geleistete Ausgaben für die Beteiligung an einer bundesweit koordinierten und branchenweit getragenen Bereitstellung eines Kampagnen- und Vertriebsbaukastens zum 9-Euro-Ticket geltend machen. Nicht erstattungsfähig sind erhöhte Ausgaben für zusätzliche Betriebsleistungen.

5.4.1.6 Wird nicht nachgewiesen, dass die Betriebsleistungen im Gebiet oder Netz des Leistungsempfängers im Jahr 2022 in Wagen- bzw. Zug-Kilometern mindestens dem Umfang des Jahres 2019 entsprechen, sind von den nach den Nummern 5.4.1.1 bis 5.4.1.5 ermittelten Schäden in direktem ursächlichem Zusammenhang mit der Pandemie vermiedene oder ersparte Aufwendungen in Abzug zu bringen.

Dies sind insbesondere

- verringerte Verkaufsprovisionen aufgrund geringerer Fahrausweisverkäufe, soweit diesen keine rechtskräftig festgestellten oder zwischen den Parteien unbestrittenen pandemiebedingten oder durch das 9-Euro-Ticket bedingten Forderungen des Vertriebsdienstleisters auf Anpassung der Vergütung aus ergänzender Vertragsauslegung oder nach § 313 BGB gegenüberstehen,
- im direkten Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie stehende geringere Ausgleichszahlungen an Verkehrsunternehmen oder Eisenbahnen aus öffentlichen Dienstleistungsaufträgen aufgrund geringerer Verkehrsdienstleistungen (Nummer 5.4.2.1) oder aus allgemeinen Vorschriften des jeweiligen Empfängers (Nummer 5.4.2.4),
- eingesparte Personalkosten (z. B. durch Kurzarbeitergeld oder Überstundenabbau),
- Energie- und Kraftstoffkosteneinsparungen,
- nicht entstandene laufbedingte Kosten wie Wartungsarbeiten und Reparaturen,
- nicht angefallene Infrastrukturentgelte,
- von anderen Stellen erhaltene anderweitige Ausgleichszahlungen für die nach den Nummern 5.4.1.1 bis 5.4.1.5 berechneten Schäden,
- weitere Ersparnisse.

5.4.1.7 Die Summe der gemäß den Nummern 5.4.1.1 bis 5.4.1.5 errechneten Schäden abzüglich der vermiedenen oder ersparten Aufwendungen gemäß Nummer 5.4.1.6 ist der ausgleichsfähige Gesamtschaden des Leistungsempfängers nach Nummer 3.1. Vorläufig gewährte Vorauszahlungen und Abschläge sind anzurechnen.

5.4.2 Ausgleich für Leistungsempfänger nach Nummer 3.2

5.4.2.1 Ausgleichsfähig ist die Differenz zwischen der regulär erwarteten Ausgleichsleistung aus dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag für das Jahr 2022 oder alternativ auf der Basis des Referenzzeitraums im Jahr 2019 für das ungekürzte Leistungsangebot einschließlich ergänzender Dienstleistungen wie Zugbegleitung oder Besetzung von Verkaufsstellen im Schadenszeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2022 und den tatsächlich erhaltenen Ausgleichsleistungen jeweils einschließlich Sanktionen sowie Boni und Mali aus Regelungen mit dem jeweiligen Aufgabenträger. Bei der Berechnung können die Änderungen von zentralen Parametern im Vergleich zum Referenzzeitraum 2019, wie z. B. Personalkosten, Strom- oder Kraftstoffpreise, berücksichtigt werden. Die Schäden sind jedoch nur ausgleichsfähig, soweit der jeweilige Aufgabenträger einen Antrag als Leistungsempfänger gemäß Nummer 3.1. oder einen Sammelantrag nach Nummer 7.2.2 stellt und dabei seine geringeren Ausgleichszahlungen berücksichtigt.

5.4.2.2 Die entsprechend Nummer 5.4.1.1 berechnete Differenz ist für den Schadenszeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2022 ausgleichsfähig, soweit die Leistungsempfänger selbst das wirtschaftliche Risiko tragen oder lediglich Verlustausgleiche im Sinne von Nummer 4.1 Satz 3 erhalten.

Nummer 5.4.1.1 Satz 8 kann entsprechend angewendet werden. Für den Nachweis isolierter Schäden aus der temporären Einführung des 9-Euro-Tickets berechnet der Leistungsempfänger für den Zeitraum 1. Juni bis 31. August 2022 die Differenz der Fahrgeldeinnahmen entsprechend Nummer 5.4.1.1. Mit der endgültigen Festsetzung reduziert die Bewilligungsbehörde die berechnete Differenz um die Pandemieeffekte. Dabei adiiert die Bewilligungsbehörde die Schäden des Leistungsempfängers jeweils für die Zeiträume Januar bis Mai 2022 und September bis Dezember 2022, ermittelt

einen durchschnittlichen Schaden je Monat für die beiden Zeiträume, berechnet durch Durchschnittsbildung den absoluten Pandemieschaden eines Monats für den Gültigkeitszeitraum des 9-Euro-Tickets und rechnet diesen durchschnittlichen Monat auf den Zeitraum Juni bis August hoch. Der Anteil des absoluten Pandemieschadens an der Summe aller Schäden des Leistungsempfängers im Zeitraum Juni bis August ist auch der prozentuale Reduzierungsbetrag zur Ermittlung der isolierten Effekte aus der Anerkennung des 9-Euro-Tickets.

5.4.2.3 Zur Berechnung der Minderung der Erstattungsleistungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch im Schadenszeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2022 ist entsprechend Nummer 5.4.1.2 zu verfahren. Für den Nachweis isolierter Schäden aus der temporären Einführung des 9-Euro-Tickets berechnet der Leistungsempfänger für den Zeitraum 1. Juni bis 31. August die Schäden entsprechend Nummer 5.4.1.2. Im Rahmen der Schlussabrechnung reduziert die Bewilligungsbehörde mit der endgültigen Festsetzung die berechnete Differenz um die Pandemieeffekte in Analogie zu dem in Nummer 5.4.2.2 beschriebenen Verfahren.

5.4.2.4 In entsprechender Weise sind die ebenfalls ausgleichsfähigen Schäden im Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2022 aus der Minderung anderer Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften zu berechnen. Die Schäden sind in Bezug auf allgemeine Vorschriften der Aufgabenträger jedoch nur ausgleichsfähig, soweit der jeweilige Aufgabenträger einen Antrag als Leistungsempfänger gemäß Nummer 3.1 oder einen Sammelantrag nach Nummer 7.2.2 stellt und dabei seine geringeren Ausgleichszahlungen berücksichtigt hat.

5.4.2.5 Erstattungsfähig sind darüber hinaus erhöhte Ausgaben für die Anpassung der Vertriebsprozesse zur Ausgabe des temporär eingeführten 9-Euro-Tickets und zur Endkundenkommunikation. Die Erstattungshöhe berechnet sich nach Nummer 5.4.1.5.

5.4.2.6 Wird nicht nachgewiesen, dass die Betriebsleistungen im Gebiet oder Netz des Leistungsempfängers im Jahr 2022 in Wagen- bzw. Zug-Kilometern mindestens dem Umfang des Jahres 2019 entsprechen, sind von den nach den Nummern 5.4.2.1 bis 5.4.2.5 ermittelten Schäden im Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2022 in direktem ursächlichem Zusammenhang mit der Pandemie vermiedene oder ersparte Aufwendungen der Leistungsempfänger in Abzug zu bringen.

Dies sind insbesondere

- verringerte Verkaufsprovisionen aufgrund geringerer Fahrausweisverkäufe, soweit diesen keine rechtskräftig festgestellten oder zwischen den Parteien unbestrittenen pandemiebedingten Forderungen des Vertriebsdienstleisters auf Anpassung der Vergütung aus ergänzender Vertragsauslegung oder nach § 313 BGB gegenüberstehen,
- im direkten Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie stehende geringere Vergütungsleistungen an Subunternehmen aufgrund geringerer Verkehrsleistungen, soweit diesen keine rechtskräftig festgestellten oder zwischen den Parteien unbestrittenen pandemiebedingten Forderungen des Subunternehmens auf Anpassung der Vergütung aus ergänzender Vertragsauslegung oder nach § 313 BGB gegenüberstehen,
- eingesparte Personalkosten (z. B. durch Kurzarbeitergeld oder Überstundenabbau),
- Energie- und Kraftstoffkosteneinsparungen,
- nicht entstandene laufbedingte Kosten wie Wartungsarbeiten und Reparaturen,
- nicht angefallene Infrastrukturnutzungsentgelte,

– von anderen Stellen erhaltene anderweitige Ausgleichszahlungen für die nach den Nummern 5.4.2.1 bis 5.4.2.5 berechneten Schäden,

– weitere Ersparnisse.

5.4.2.7 Die Summe der gemäß den Nummern 5.4.2.1 bis 5.4.2.5 errechneten Schäden abzüglich der vermiedenen oder ersparten Aufwendungen gemäß Nummer 5.4.2.6 ist der ausgleichsfähige Gesamtschaden des Leistungsempfängers nach Nummer 3.2. Vorläufig gewährte Vorauszahlungen und Abschläge sind anzurechnen.

5.4.2.8 Wenn ein Verkehrsunternehmen einen Schadensausgleich auf Grundlage der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ gemäß Nummer 4.4 geltend macht, so sind die danach möglichen Fixkostenhilfen dem nach Nummer 5.4.2.7 errechneten Schaden gegenüberzustellen. Unterschreiten die möglichen Fixkostenhilfen den nach Nummer 5.4.2.7 errechneten Schaden, ist der Schadensausgleich auf den Betrag der möglichen Fixkostenhilfen zu begrenzen. In den übrigen Fällen ist der nach Nummer 5.4.2.7 errechnete Schaden ausgleichsfähig.

## 6 Schlussabrechnung

6.1 Es ist sicherzustellen, dass eine Überkompensation der pandemiebedingten wirtschaftlichen Nachteile ausgeschlossen ist.

6.2 Die Leistungsempfänger sind zu verpflichten, beantragte oder erhaltene finanzielle Leistungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und der Einführung des 9-Euro-Tickets im Rahmen einer Selbstauskunft anzugeben. Sie sind darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches handelt und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

6.3 Die Leistungsempfänger sind zu verpflichten, bis zum 31. März 2024 den tatsächlich entstandenen Schaden auf der Grundlage der in Nummer 5.4 genannten Berechnungsmethode nachzuweisen und von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer oder vom Rechnungsprüfungsamt bescheinigen zu lassen. Dies schließt eine Mitteilung über die regulär über den öffentlichen Dienstleistungsauftrag oder über allgemeine Vorschriften erhaltene Ausgleichsleistungen mit ein. Dem Nachweis sind Bestätigungen der Verbundorganisationen und einnahmeaufteilenden Stellen über die aufzuteilenden Einnahmen des Jahres 2019 und die Einnahmeaufteilung des Jahres 2022 sowie ein Testat eines Wirtschaftsprüfers über die Fahrgeldeinnahmen der Jahre 2019 und 2022 im Haustarif bzw. nach BBDB beizufügen. Die Bestätigungen der Verbundorganisationen und einnahmeaufteilenden Stellen schließen auch die nach Verkaufskanälen aufgliederten und nach der Nummer 5.4.1.5 bzw. 5.4.2.5 ansatzfähigen Stückzahlen des 9-Euro-Tickets ein.

Für Schäden gemäß der Nummer 5.4.2.1 sind Bestätigungen der betreffenden Aufgabenträger über die Höhe des Schadens beizufügen. Bei einer auf die Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 gestützten Antragstellung ist den Antragsunterlagen zusätzlich eine von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bescheinigte Berechnung der möglichen Fixkostenhilfen nach Maßgabe der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 beizufügen. Dabei sind die Schäden und Einsparungen auf die Teilabschnitte 1. Januar bis 31. Mai, 1. Juni bis 31. August und 1. September bis 31. Dezember des Jahres 2022 aufzuteilen. Alle im Zusammenhang mit der temporären Einführung des 9-Euro-Tickets erfolgten Erstattungen oder Gutschriften für bereits zum Regeltarif erworbene Fahrausweise sind unabhängig vom tatsächlichen Abwicklungszeitpunkt dem Abschnitt Juni bis August zuzuordnen. Gleiches gilt für die Mehraufwendungen nach den Nummern 5.4.1.5 und 5.4.2.5.

Die Bescheinigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers oder Rechnungsprüfungsamtes für vermiedene oder ersparte Aufwendungen nach Nummer 5.4.1.6 bzw. 5.4.2.6 kann entfallen, wenn der Empfänger den Nachweis erbringt, dass die Betriebsleistungen in Wagen- bzw. Zugkilometern des Jahres 2022 für das Gebiet des Leistungsempfängers nach Nummer 3.1 oder für das vom Leistungsempfänger nach Nummer 3.2 betriebene Netz mindestens dem Umfang des Jahres 2019 entspricht. Die Pflicht zur Vorlage des Testats eines Wirtschaftsprüfers über die Fahrgeldeinnahmen der Jahre 2019 und 2022 im Haustarif bzw. nach BBDB entfällt dadurch nicht. Dieses Testat schließt auch die nach Verkaufskanälen aufgedieberten und nach der Nummer 5.4.1.5 bzw. 5.4.2.5 ansatzfähigen Stückzahlen des 9-Euro-Tickets ein.

- 6.4 Billigkeitsleistungen, die über den reinen Schadensausgleich hinausgehen, sind vom Leistungsempfänger zurückzufordern. Die von Leistungsempfängern nach Nummer 3.2 zurückgeforderten Beträge sind vom Zeitpunkt des Erhalts bis zum Zeitpunkt der Rückerstattung mit einem Prozentsatz über dem jeweiligen Basiszinsatz zu verzinsen. Grundsätzlich sind die von Leistungsempfängern nach Nummer 3.1 zurückgeforderten Beträge nicht zu verzinsen, wenn sie in der gesetzten Frist erstattet werden. Sollte sich herausstellen, dass der tatsächliche Schaden den prognostizierten übersteigt, kann eine Anpassung der gewährten Billigkeitsleistung vorgenommen werden.
- 6.5 Die Leistungsempfänger sind zu verpflichten, bis zum 31. Oktober 2023 der Bewilligungsbehörde sämtliche in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014<sup>1</sup>, Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 702/2014<sup>2</sup> und Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014<sup>3</sup> geforderten Informationen zwecks Veröffentlichung auf einer Beihilfenwebsite oder über das IT-Instrument der Europäischen Kommission zu übermitteln.

## 7 Antragstellung

### 7.1 Antragsfrist

Einzel- oder Sammelanträge der Leistungsempfänger sind bis zum 30. September 2022 bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

### 7.2 Form und Inhalt des Antrags

- 7.2.1 Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch mit dem von der Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellten Antragsformular zu stellen. Dem Antrag sind Prognosen der Verbundorganisationen über die Schäden sowie weitere begründende Unterlagen beizufügen.

Für einen Antrag auf Ausgleich des Schadens nach Nummer 5.4.2.1 reicht eine mit dem Aufgabenträger abgestimmte Schätzung aus.

Für die Eisenbahnverkehrsunternehmen ist eine getrennte Antragstellung und Bewilligung für die jeweiligen Regionalbereiche zulässig.

Zum Erhalt von Vorauszahlungen für die Umsetzung des 9-Euro-Tickets sowie von prozentualen Abschlagszahlungen für die prognostizierten pandemiebedingten Schäden des Jahres 2022 kann ein vereinfachter Antrag auf vorläufigen Ausgleich gestellt werden. Die darauf gewährten Ausgleichsleistungen werden auf den Schadensausgleich für das Jahr 2022 angerechnet.

### 7.2.2 Sammelanträge

SPNV-Zweckverbände und Verbundorganisationen des ÖPNV können Sammelanträge für die Leistungsempfänger nach Nummern 3.1 und 3.2, soweit sie an die Verbundorganisation angeschlossen sind oder im jeweiligen Zweckverbandsgebiet Verkehrsleistungen erbringen, stellen. Aufgabenträger können die SPNV-Zweckverbände und die Verbundorganisation mit der Antragstellung für sie beauftragen.

Der Sammelantrag kann entweder die Gesamtheit der Einzelanträge der Leistungsempfänger umfassen oder als gebündelter Antrag für alle im Antrag ausgewiesenen Leistungsempfänger gestellt und bewilligt werden. Sammelanträgen sind die Anträge der Leistungsempfänger nach Nummern 3.1 und 3.2 beizufügen. Bei gebündelten Anträgen sind die Herleitungen für die jeweiligen Leistungsempfänger transparent darzustellen.

### 7.3 Zuordnung im Falle von länder- oder gebietsübergreifenden Verkehrsleistungen

Erbringt ein Leistungsempfänger nach Nummer 3.2 Verkehrsleistungen in mehreren Zweckverbandsgebieten, Verkehrsverbänden oder Ländern und können die Schäden oder vermiedenen bzw. ersparten Aufwendungen nicht eindeutig der Verkehrsleistung in einem Zweckverbandsgebiet, Verbundgebiet oder Land zugeordnet werden, sind diese auf der Grundlage der im jeweiligen Zweckverbandsgebiet, Verbundgebiet oder Land erbrachten Wagen- bzw. Zug-Kilometer des Jahres 2022 den Gebieten zuzuordnen. Die beteiligten Bewilligungsstellen können eine abweichende Aufteilung vereinbaren.

### 7.4 Bewilligungsstellen

Bewilligungsstelle für Anträge bzw. für Sammelanträge nach Nummer 7.2.2 im Bereich des SPNV sowie für Sammelanträge des Verkehrsverbands Rhein-Mosel GmbH ist das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz.

Bewilligungsstellen für Anträge im Bereich des straßengebundenen ÖPNV sind für das jeweilige Verbundgebiet der Zweckverband Verkehrsverbund Region Trier, der Zweckverband Rhein-Nahe-Nahverkehrsverbund, der Zweckverband Rhein-Neckar sowie im Verbundgebiet Rhein-Mosel die Verkehrsverbund Rhein-Mosel GmbH gemäß § 44 Abs. 3 LHO.

Für Verkehre, die in der Aufgabenträgerschaft des ZVRT Zweckverband Verkehrsverbund Region Trier im Zweckverbandsgebiet Kreisgrenzen überschreitend fahren, ist der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz Bewilligungsstelle.

### 7.5 Auszahlungsstelle

Auszahlende Stelle ist für den Bereich des straßengebundenen ÖPNV der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, für den Bereich des SPNV das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz.

### 7.6 Besondere Pflichten der Leistungsempfänger

Aufgabenträger, die Sammelanträge für Leistungsempfänger nach Nummer 3.2 gestellt haben, haben die Billigkeitsleistungen aus bewilligten Anträgen bzw. Sammelanträgen an die Leistungsempfänger nach Nummer 3.2 weiterzuleiten und dabei sicherzustellen, dass die maßgeblichen Bestimmungen des Bewilligungsbescheides auch diesen auferlegt werden.

1 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1)

2 Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

3 Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 der Kommission vom 16. Dezember 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 369 S. 37)

Leistungsempfänger nach Nummer 3.2 haben im Falle von jenen im Vertragsverhältnis bereits geleisteten Pauschalen übersteigende Schäden ihrer Subunternehmen die dafür erhaltenen Billigkeitsleistungen im Rahmen der coronabedingten Anpassung der Vertragsbestimmungen gegenüber den Subunternehmen entsprechend zu berücksichtigen.

#### **8 Strafrechtliche Hinweise**

Die Leistungsempfänger sind zu verpflichten, beantragte oder erhaltene finanzielle Leistungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und zur Einführung des 9-Euro-Tickets im Rahmen einer Selbstauskunft anzugeben. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

Die Leistungsempfänger sind im Antragsformular darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Angaben im Antrag sowie in den dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen – soweit für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen der Hilfen von Bedeutung – um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbu-

ches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) und § 1 des Landessubventionsgesetzes vom 7. Juni 1977 (GVBl. S. 168, BS 452-2) handelt und dass Subventionsbetrug nach diesen Vorschriften strafbar ist.

#### **9 Prüfrechte**

Prüfrechte haben das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz, der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, der Landesrechnungshof Rheinland-Pfalz nach den §§ 91 und 100 LHO. Um die Prüfrechte des Landesrechnungshofes zu gewährleisten, ist eine entsprechende Nebenbestimmung Bestandteil der Bewilligungsbescheide.

#### **10 Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.





---

**Ministerialblatt der Landesregierung  
von Rheinland-Pfalz**

**N 4757 A**

**Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt**

JVA Diez Druckerei  
Limburger Str. 122, 65582 Diez

---

---

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. 06131 16-4767

Druck: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez  
Tel. 06432 609-301, Fax 06432 609-304, E-Mail druckerei.jvadz@vollzug.jm.rlp.de

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 55,00 EUR.  
Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Druckerei vorliegen.  
Auslieferung von Einzelstücken durch die Druckerei gegen Rechnung.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,05 EUR zuzügl. Versandkosten.**

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Ministerialblattes hoheitliche Tätigkeit ist.